S 12 RJ 511/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 511/00
Datum	05.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 504/02
Datum	22.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 05.09.2002 sowie der Bescheid der Beklagten vom 09.12.1999 und der dazu ergangene Widerspruchsbescheid vom 22.05.2000 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die der Rentenberechnung zugrundeliegende Beitragszeit vom 07.07.1961 bis 17.03.1989 ohne KÃ¼rzung mit 6/6 anzurechnen und dem KlÃ¤ger ab 01.06.1998 eine entsprechend hÃ¶here Rente zu zahlen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welchem Umfang in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegte Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bei der Berechnung der Altersrente zu berÃ¼cksichtigen sind.

Der am 1934 geborene KlÃ¤ger ist am 26.05.1989 aus RumÃ¤nien in die Bundesrepublik eingereist und Inhaber des Vertriebenenausweises A. In seiner Heimat hat er â unterbrochen durch den Wehrdienst vom 24.06.1954 bis

06.12.1956 â□□ von 1953 bis 1989 versicherungspflichtig gearbeitet.

Im Rahmen des KontenklÃ¤rungsverfahrens 1990 legte der KlÃ¤ger die Adeverinta Nr 9585 vom 06.05.1989 vor, ausgestellt vom Unternehmen N. (S./RumÃ¤nien), in der bestÃ¤tigt ist, dass er vom 02.09.1953 bis 17.03.1989 beschÃ¤ftigt war. AuÃ□erdem legte der KlÃ¤ger die Adeverinta Nr 642 vom 23.03.1995 vor, ausgestellt von der Handelsgesellschaft fÃ¼r Landwirtschaft in E. (RumÃ¤nien), in der die gearbeiteten Tage von Dezember 1956 bis Juni 1961 bestÃ¤tigt sind. Mit Bescheiden vom 14.12.1994 und 31.07.1995 merkte die Beklagte die in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten jeweils zu 5/6 vor.

Auf den Antrag vom 10.06.1998 bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 06.08.1998 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit mit Wirkung ab 01.06.1998, wobei sie die in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten zu 5/6 berÃ¼cksichtigte. Im Widerspruchsverfahren legte der KlÃ¤ger die Adeverinta Nr 20 vom 05.01.1996 vor, ausgestellt von der Handelsgesellschaft N. , in der die Krankheitstage fÃ¼r die Jahre 1963, 1969/70, 1977, 1981, 1985 und 1989 bestÃ¤tigt wurden. Die Beklagte erlieÃ□ den Neufeststellungsbescheid vom 04.11.1998, in dem die streitige Zeit von 1961 bis 1989 wiederum zu 5/6 berÃ¼cksichtigt wurde. Im anschlieÃ□enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg (S 11 RJ 354/99) legte der KlÃ¤ger die Adeverinta Nr 2328 vom 24.12.1998 vor, in der â□□ gegliedert nach Krankenurlaub, unbezahltem Urlaub und anderen unbezahlten Fehltagen â□□ fÃ¼r die Zeit von 1961 bis 1989 lediglich fÃ¼r das Jahr 1983 insgesamt von Mai bis Juli 29 Fehltage wegen Krankenurlaubs bestÃ¤tigt wurden. Nachdem das SG im Temin vom 09.09.1999 den KlÃ¤ger und dessen Sohn angehÃ¶rt hatte und der Vorsitzende auf die nach seiner Ansicht weiterhin bestehenden begrÃ¼ndeten Zweifel an dem Inhalt der vorgelegten Bescheinigungen als Nachweismittel hingewiesen hatte, erklÃ¤rte der KlÃ¤ger den Rechtsstreit fÃ¼r erledigt.

Am 22.11.1999 legte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Adeverinta Nr 1496 vom 28.09.1999 vor, ausgestellt von der Handelsgesellschaft N. , in der â□□ gegliedert nach den einzelnen Jahren und nach Monaten â□□ die gearbeiteten Tage, der Jahresurlaub, Krankenurlaub, unbezahlter Urlaub, Studienurlaub, Feiertage, unentschuldigtes Fernbleiben und die Arbeitsstunden fÃ¼r die Jahre 1961 bis 1989 bestÃ¤tigt werden, und beantragte Neufeststellung der Altersrente.

Mit Bescheid vom 09.12.1999 und Widerspruchsbescheid vom 22.05.2000 lehnte die Beklagte die Vollanrechnung der streitigen Versicherungszeiten gem Â§ 44 SGB X ab. Die streitige Zeit sei nach wie vor nur glaubhaft gemacht.

Seine dagegen erhobene Klage hat der KlÃ¤ger in erster Linie mit Hinweis auf die bei der Beklagten vorgelegte Adeverinta vom 28.09.1999 begrÃ¼ndet. Das SG hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 05.09.2002 den KlÃ¤ger informatorisch angehÃ¶rt und die Klage mit Urteil vom gleichen Tage abgewiesen. Zur Ã□berzeugung des Gerichts kÃ¶nne die Adeverinta Nr 1496 vom 28.09.1999 nicht als Nachweis fÃ¼r eine ununterbrochene Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungszeit angesehen werden, weil es vom Wahrheitsgehalt dieser Bescheinigung nicht

Ã¼berzeugt sei. Im Vergleich zu der Adeverinta vom 28.09.1999 kÃ¶nne nicht ignoriert werden, dass in frÃ¼heren Jahren anderslautende Adeverintas ausgestellt worden seien. Da sich hierzu auch WidersprÃ¼che seitens der Angaben des KlÃ¤gers ergeben hÃ¤tten, habe dies schlieÃlich im Rahmen der BeweiswÃ¼rdigung durch das Gericht dazu gefÃ¼hrt, dass der vorgelegten dritten Arbeitgeberbescheinigung keine NachweisqualitÃ¤t zugemessen werden kÃ¶nne.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 01.10.2002 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er an, die BeweiswÃ¼rdigung durch die Beklagte und das SG erscheine nicht zwingend. Er bitte den Senat um eine sorgfÃ¤ltige und kritische ÃberprÃ¼fung der gesamten Angelegenheit.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 05.09.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die der Rentenberechnung des KlÃ¤gers zugrunde gelegte Beitragszeit in RumÃ¤nien vom 07.07.1961 bis 17.03.1989 mit 6/6 anzurechnen und eine entsprechende hÃ¶here Rente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt mit Hinweis auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen in der erstgerichtlichen Entscheidung, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands auf den Inhalt der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie auf die vom Senat beigezogenen Unterlagen der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel erweist sich auch als begrÃ¼ndet. Auf den Antrag des KlÃ¤gers waren das angefochtene Urteil und der Bescheid der Beklagten vom 09.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die vom KlÃ¤ger in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten vom 07.07.1961 bis 17.03.1989 als nachgewiesen zu berÃ¼cksichtigen. Denn diese BeschÃ¤ftigungszeiten sind zur Ãberzeugung des Senats nicht nur glaubhaft gemacht, sondern nachgewiesen.

Bindend gewordene Bescheide wie der Rentenbescheid vom 06.08.1998 sowie der Neufeststellungsbescheid vom 04.11.1998 kÃ¶nnen nach Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass dieser Bescheide das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind. Bei WÃ¼rdigung aller fÃ¼r den vorliegenden Fall maÃgebenden Gesichtspunkte ist der Senat zu der Ãberzeugung gelangt, dass die Beklagte bei

Erlass des Rentenbescheids und des Neufeststellungsbescheids die streitige in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegte Beitragszeit zu Unrecht nur fÃ¼r glaubhaft gemacht angesehen hat und somit die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme der genannten Bescheide vorliegen.

Nach Â§ 22 Abs 3 FRG, der die KÃ¼rzung der Zeiten nach Â§ 19 Abs 2 FRG aF ersetzt, werden fÃ¼r Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungszeiten, die nicht nachgewiesen sind, die ermittelten Entgeltpunkte um 1/6 gekÃ¼rzt. Vorliegend sind die streitigen Zeiten als Beitragszeiten in RumÃ¤nien nachgewiesen und somit ungekÃ¼rzt zu berÃ¼cksichtigen. Nachweis im Sinne des Â§ 22 Abs 3 FRG bedeutet die FÃ¼hrung des vollen Beweises, der auch im Sozialversicherungsrecht mit allen Beweismitteln erbracht werden kann, soweit nicht der Kreis zulÃ¤ssiger Beweismittel gesetzlich eingeschrÃ¤nkt ist. Eine solche EinschrÃ¤nkung auf bestimmte Beweismittel findet aber im Rahmen der PrÃ¼fung, ob Zeiten nach Â§Â§ 15, 16 FRG nachgewiesen oder nur glaubhaft gemacht sind, nicht statt (Urteil des BSG vom 07.03.1964, Amtl Sammlung Band 20 S 255).

Nachgewiesen sind Zeiten dann, wenn mit der fÃ¼r den vollen Beweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie (ohne relevante Unterbrechnungen) zurÃ¼ckgelegt sind. Dies kann zB angenommen werden, wenn eine Arbeitsbescheinigung nicht nur konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber den Umfang der BeschÃ¤ftigungs- bzw Beitragszeiten, sondern auch Ã¼ber dazwischenliegende Ausfallzeiten enthÃ¤lt. Der Beweis einer (gemessen am Monatsprinzip) lÃ¼ckenlosen Beitragsleistung zum Rentenversicherungssystem eines nichtdeutschen (hier des rumÃ¤nischen) TrÃ¤gers der gesetzlichen Rentenversicherung bzw der Nachweis einer ununterbrochenen BeschÃ¤ftigungszeit, die nach dem ab 01.03.1957 geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgelÃ¶st hÃ¤tte, wird in erster Linie durch Urkunden, amtliche AuskÃ¼nfte und Zeugenaussagen gefÃ¼hrt. Dabei wird der Urkundenbeweis regelmÃ¤Ã□ig als das zuverlÃ¤ssigste Beweismittel gelten. Sowohl Ã¶ffentliche Urkunden als auch die von frÃ¼heren Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen (Adeverintas) und die in der Regel ebenfalls von den Arbeitgebern vorgenommenen Eintragungen in den rumÃ¤nischen ArbeitsbÃ¼chern sind grundsÃ¤tzlich geeignet, den vollen Beweiswert der darin bezeugten Tatsachen zu erbringen.

Enthalten aber die Beweismittel â□□ wie in der Regel die rumÃ¤nischen ArbeitsbÃ¼cher und wie vorliegend die im KontenklÃ¤rungsverfahren 1990 vorgelegte Adeverinta Nr 9585 vom 06.05.1989 â□□ nur Angaben Ã¼ber Beginn und Ende der BeschÃ¤ftigung, ohne erkennen zu lassen, ob und in welchem Umfang die Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungszeiten durch Fehlzeiten (zB Krankheit, Mutterschutz, Arbeitslosigkeit, unbezahlter Urlaub) unterbrochen wurden, sind sie nur als Mittel der Glaubhaftmachung geeignet (BSG Urteile vom 21.04.1982 â□□ 4 RJ 33/81 â□□ und vom 09.11.1982 â□□ 11 RA 64/81 -). Sie kÃ¶nnen dann nur zu einer gekÃ¼rzten Anrechnung fÃ¼hren. Deswegen hat die Beklagte im KontenklÃ¤rungsbescheid vom 14.12.1994 und nachfolgend im Bescheid vom 31.07.1995 die vom KlÃ¤ger in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten

zu Recht nur mit 5/6 vorgemerkt, da in den vom KlÃ¤ger vorgelegten Unterlagen keine konkreten Angaben Ã¼ber einzelne Fehlzeiten im streitigen Zeitraum enthalten waren.

Unter BerÃ¼cksichtigung der oben angefÃ¼hrten Gesichtspunkte ist zur Ãberzeugung des Senats vorliegend der erforderliche Nachweis durch die Adeverinta Nr 1496 vom 28.09.1999 gefÃ¼hrt. Denn sie enthÃ¤lt Angaben Ã¼ber die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers, die nach Monaten gerechnet gearbeiteten Tage, den Jahresurlaub, Krankenurlaub, unbezahlten Urlaub, Studienurlaub, Freitage und unentschuldigtes Fernbleiben im streitigen Zeitraum. Aus ihr ergibt sich, dass der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum keine Fehlzeiten (Ã¼ber die in der Adeverinta genannten hinaus) hatte (beigefÃ¼gt sind Kopien der Lohnlisten fÃ¼r die Monate Juli 1961, Mai bis Juli 1983 und MÃ¤rz 1989). Die Aufzeichnungen sind den Lohnlisten aus dem Archiv der Handelsgesellschaft N. in M. entnommen. Solche qualifizierten Bescheinigungen mit den vorstehend bezeichneten Angaben bedeuten ein wesentliches Mehr an Auskunft gegenÃ¼ber den Adeverintas ohne Aufstellung der Fehlzeiten bzw gegenÃ¼ber Adeverintas, die nur den Beginn und das Ende des jeweiligen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit dem Hinweis auf das Nichtvorliegen von Fehlzeiten bestÃ¤tigen. Im Hinblick auf die vorliegend bestÃ¤tigten Angaben bestehen fÃ¼r den Senat keine begrÃ¼ndeten Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der genannten Adeverinta. Diese erfÃ¼llt vielmehr insgesamt die Anforderungen an einen Nachweis der Versicherungszeiten, da neben den effektiv gearbeiteten Tagen die Fehlzeiten des KlÃ¤gers aufgeschlÃ¼sselt nach Jahren und Monaten vermerkt sind.

Nach Auffassung des Senats dÃ¼rfen nÃ¤mlich die Anforderungen an einen Nachweis nicht Ã¼berspannt werden. Das bedeutet, dass kein rechtfertigender Grund besteht, die BestÃ¤tigungen der rumÃ¤nischen Arbeitgeber bezÃ¼glich der auf die BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse ihrer frÃ¼heren Arbeitnehmer bezogenen Angaben an wesentlich strengere formale Erfordernisse zu knÃ¼pfen als bei deutschen Arbeitgebern. DarÃ¼berhinaus kann auch nicht verlangt werden, dass nach vÃ¶llig unwahrscheinlichen Fehlzeiten im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses geforscht bzw gefragt werden muss.

Auch bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Inhalt der vorgelegten Adeverinta zugunsten des KlÃ¤gers verfÃ¤lscht worden sein kÃ¶nnte. Insbesondere spricht nichts fÃ¼r die Annahme, die Ausstellerin der Adeverinta kÃ¶nnte ihr bekannte Fehlzeiten des KlÃ¤gers verschwiegen oder die Adeverinta aus reiner GefÃ¤lligkeit erstellt haben. Auch die vom SG angefÃ¼hrten Zweifel sind nach Auffassung des Senats nicht geeignet, den Beweiswert der vorgelegten Adeverinta in entscheidungserheblichem MaÃe einzuschrÃ¤nken. Unter Geltung des im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, mithin auch fÃ¼r die Zuordnung fÃ¼r Versicherungszeiten nach dem FRG anzuwendenden Monatsprinzips bleiben (mehr oder weniger unvermeidbare) Ungenauigkeiten, die sich gerade bei der "AuszÃ¤hlung" von Arbeitstagen fÃ¼r Teilmonate (und deren Eintragung in die betrieblich gefÃ¼hrten Lohnlisten) ergeben kÃ¶nnen, im Ergebnis vollkommen bedeutungslos. Im Ãbrigen ist eine Vielfalt von GrÃ¼nden denkbar, weshalb gerade in den vom SG ausgewÃ¤hlten Monaten die Zahl der tatsÃ¤chlichen

Arbeitstage anders ausfallen konnten als die kalendarisch mÃ¶glichen Arbeitstage. Generell ist dazu anzumerken, dass in die von-bis-Angaben der von rumÃ¤nischen Arbeitgebern bestÃ¤tigten Zeitabschnitte am Anfang und am Ende hÃ¤ufig auch Tage einbezogen werden, an denen der bescheinigte Sachverhalt offensichtlich nicht erfÃ¼llt war, zB die Dauer eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bis zum Ersten eines Monats, obwohl dieses am Letzten des Vormonats geendet hatte.

Im Ergebnis teilt der Senat auch nicht die Bedenken, welche das SG aus den "unterschiedlichen" Angaben des KlÃ¤gers zu seinen Fehlzeiten insbesondere im Jahr 1983 herausliest. Zum Einen sind durch die genannte Adeverinta, insbesondere durch die vorgelegten Lohnlisten fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Juli 1983 die Fehlzeiten des KlÃ¤gers nachgewiesen, ebenso fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 1989. Im Ãbrigen weist der Senat darauf hin, dass, wenn in anderen Adeverintas bestimmte Krankheitszeiten des KlÃ¤gers nicht aufgefÃ¼hrt sind, sich das damit erklÃ¤ren lÃ¤sst, dass nach rumÃ¤nischem Recht Krankheitszeiten bis zu drei Monaten versicherungsrechtlich ohne Bedeutung waren, da die BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse dadurch nicht unterbrochen wurden.

GegenÃ¼ber dem Aussagewert der Adeverinta Nr 1496, in der auch die nur einzelne Tage betreffenden Fehlzeiten Ã¼ber einen langjÃ¤hrigen Zeitraum festgehalten sind, kommt den Angaben des KlÃ¤gers in den vorausgegangenen Verfahren Ã¼ber seine Krankenhausaufenthalte und sonstigen Fehlzeiten in RumÃ¤nien nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da er naturgemÃ¤Ã lange zurÃ¼ckliegende Zeiten der Erkrankung im Jahre 1983 allein aus der Erinnerung heraus nach Jahren, Monaten oder gar Tagen nicht zuverlÃ¤ssig angeben konnte. Im Ãbrigen erscheint es dem Senat mit RÃ¼cksicht auf die UnzuverlÃ¤ssigkeit des menschlichen GedÃ¤chtnisses gerade nicht auÃergewÃ¶hnlich, dass sich der KlÃ¤ger bei seinen anamnestischen Angaben im Rentenverfahren Ã¼ber den Zeitpunkt der in RumÃ¤nien erlittenen Erkrankung und seine Krankenhausaufenthalte geirrt hat. Es entspricht einer hÃ¤ufig gemachten Erfahrung, dass Versicherte ihre frÃ¼heren Angaben zu Daten und Ereignissen anhand der spÃ¤teren aus dem Vertreibungsland Ã¼bersandten Beitragsunterlagen korrigieren mÃ¼ssen.

Aus diesen GrÃ¼nden ist der Senat zu der Auffassung gelangt, dass auf Grund der Adeverinta Nr 1496 ein ununterbrochenes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers im streitigen Zeitraum nachgewiesen ist. Denn es liegen keinerlei Hinweise dafÃ¼r vor, dass die Adeverinta in RumÃ¤nien von einer dazu nicht legitimierten Stelle erstellt oder dass die betreffenden Zeiten willkÃ¼rlich (ohne Zuhilfenahme der Originalbetriebsunterlagen) bestÃ¤tigt worden sein kÃ¶nnten. Auch wenn die Bescheinigung auf Initiative des KlÃ¤gers ausgestellt wurde und auf privatem Wege nach Deutschland gelangte, fÃ¼hrt dies zu keiner anderen Bewertung. Einen die BeweisqualitÃ¤t der fraglichen Adeverinta beeintrÃ¤chtigenden Gesichtspunkt sieht der Senat hierin nicht. Im Ãbrigen wÃ¤re es der Beklagten, die den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklÃ¤ren hat, jederzeit mÃ¶glich gewesen, diesbezÃ¼glich weitere Ermittlungen in RumÃ¤nien anzustellen. Die Beklagte hat aber auf den KontenklÃ¤rungsantrag des KlÃ¤gers vom 19.04.1990 beim rumÃ¤nischen VersicherungstrÃ¤ger lediglich nach den BeschÃ¤ftigungszeiten von 1956 bis 1961

angefragt. Zur Zeit des KontenklÃ¤rungsverfahren war auch das Abkommen Ã¼ber Sozialversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und RumÃ¤nien noch in Kraft.

Unbehelflich ist auch der von der Beklagten im streitgegenstÃ¤ndlichen Widerspruchsbescheid gegebene Hinweis darauf, dass die Archivierung der rumÃ¤nischen Lohnlisten nicht personenbezogen, sondern zeitraumbezogen (nach Monat bzw Jahr) erfolgt sei und es deshalb Ã¤uÃerst zeitaufwÃ¤ndig sei, die Daten einer einzelnen Person aus den Unterlagen des jeweiligen Zeitraums, der zugleich die Lohnunterlagen aller BeschÃ¤ftigten fÃ¼r diesen Zeitraum enthalte, herauszusuchen. Denn insoweit ist auch der Beklagten bekannt, dass es in den rumÃ¤nischen Betrieben verbreitete Ãbung war, nicht nur Monatslisten, sondern fÃ¼r alle Arbeitnehmer Karteikarten fÃ¼r jeweils ein Kalenderjahr anzulegen und darin sÃ¤mtliche das ArbeitsverhÃ¤ltnis und die Lohnabrechnung (einschlieÃlich der Arbeits- und Fehltage) betreffenden Eintragungen vorzunehmen. Die Durchsicht dieser Karteikarten erfordert bei weitem nicht den von der Beklagten angenommenen Zeitaufwand.

Zusammenfassend erfÃ¼llt die Arbeitgeberbescheinigung Nr 1496 vielmehr die Anforderungen an einen Nachweis der Versicherungszeiten. Fehlzeiten haben zur Ãberzeugung des Senats nur in dem Umfang vorgelegen, wie sie in der Adeverinta bescheinigt sind. Da die Beklagte somit bei ihrer frÃ¼heren Entscheidung vom 06.08.1998 (ebenso wie im Neufeststellungsbescheid vom 04.11.1998) von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist (Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X), waren das angefochtene Urteil und die ihm zugrunde liegende Verwaltungsentscheidung aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Altersrente des KlÃ¤gers unter ungekÃ¼rzter Anrechnung der Entgeltpunkte fÃ¼r die Beitragszeiten vom 07.07.1961 bis 17.03.1989 zu berechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem Â§ 160 Abs 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024